

# Angelverein „Vergißeinnicht“ e. V. Zscherndorf

.....

## Vereinsatzung

### § 1 Satzung

- (1) Der Verein führt den Namen: Angelverein „Vergißeinnicht“ e. V. Zscherndorf  
Gegründet wurde er durch den Zusammenschluss der OG Zscherndorf, der  
OG Ramsin und der BG Magnetit. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Charakter, Ziele, Aufgaben

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie  
eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Seine Organe werden gewählt, arbeiten ehrenamtlich und sind gegenüber den  
Mitgliedern rechenschaftspflichtig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die  
dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe  
Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Der Verein verfolgt folgende Ziele und Aufgaben:
  - Schaffung der Möglichkeiten für alle Formen des Angelns für die Mitglieder  
unter Beachtung der Gewässerordnung.
  - Engagierter Einsatz für die Natur und den Umweltschutz
  - Hege und Pflege der vom Verein gepachteten Gewässer und deren  
Fischbestände
  - Sanierung und Pflege der Anlagen mit Unterstützung der  
Gemeindeverwaltung, der Bürger und anderer Vereine
  - Der Verein pflegt sportliche und kameradschaftliche Kontakte mit  
gleichgesinnten Vereinen des Territoriums und der Nachbargemeinden.

### § 3 Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder Bürger ab dem 14. Lebensjahr werden, der  
die Satzung und die Ordnung des Vereins und dessen Landesverbandes  
anerkennt.
- (2) Mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten können Kinder vom 6.  
Lebensjahr an Mitglied werden
- (3) Eine Aufnahme in den Verein ist nur in der Mitgliederversammlung möglich.

- (4) Der Antrag auf Mitgliedschaft hat mündlich in der Mitgliederversammlung zu erfolgen.
- (5) Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (6) Folgende Aufnahmegebühren fallen an:
- |   |        |
|---|--------|
| - Bürger, die das 18 Lebensjahr vollendet haben | 5,00 € |
| - Jugendliche und Kinder unter 18 Jahren        | 0,00 € |
- (7) Die Mitgliedschaft erlischt durch :
- Schriftliche Austrittserklärung
  - Ausschluss
  - Tod
  - Zahlungsrückstand des Jahresbeitrages oder anderer finanzieller Verpflichtungen bis zum 31.03. des jeweiligen Jahres
- (8) Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt  
3 Monate vor Jahresschluss.
- (9) Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden:
- Wegen erheblicher Verletzungen satzungsgemäßer Verpflichtungen
  - Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines und groben unsportlichen Verhaltens
  - Wegen unehrenhafter Handlungen
- (10) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die die Beitragspflicht und sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Verein bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bestehen.
- (11) Ausgeschlossene und ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

#### § 4 Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht:
- Nach erfolgreich abgelegter Fischereiprüfung, nach Erwerb der Angelberechtigung und der Qualifikation das Angeln entsprechend der Satzung und Ordnung in den Vereinsgewässern des Landesverbandes auszuüben.
  - Zur Förderung der Gemeinschaft an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
  - Den Versicherungsschutz in Anspruch zu nehmen.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht:
- Sich entsprechend der Satzung des Vereins und deren weiteren Ordnungen zu verhalten.
  - Sich anderen Mitgliedern gegenüber rücksichtsvoll und kameradschaftlich zu verhalten.
  - Die Beiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe zu entrichten.
  - Die dem Verein zur Pacht oder Nutzung übertragenen Gewässer und baulichen Anlagen zu pflegen und zu schützen, sowie diese durch persönliche Leistungen entsprechend den Beschlüssen des Vereins zu erhalten.

- Alle aufgelaufenen finanziellen Forderungen des Vereins spätestens bis zum 31.12. des laufenden Jahres auszugleichen, was Voraussetzung für die Entgegennahme des Jahresbeitrages ist.

## § 5 Disziplinarmaßnahmen

- (1) Gegen Mitglieder, welche die Satzung und die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung missachten, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Disziplinarmaßnahmen eingeleitet und ausgesprochen werden:
  - Verbot der Teilnahme am Angelbetrieb und den Veranstaltungen
  - Ausschluss
- (2) Der Bescheid über die Maßregelung unter Punkt 1 ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung binnen  
2 Wochen nach Erhalt den Beschwerdeausschuss des Vereins anzurufen.

## § 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Der Beschwerdeausschuss
- d) Die Kassenprüfer

## § 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Versammlung ist die Hauptversammlung. Sie findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einladung erfolgt per Briefpost durch den amtierenden Vorstand.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder 25 % der Mitglieder beantragen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 51 % wahlberechtigter Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn dies von mindestens 5 % der anwesenden Mitglieder beantragt wird.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet werden muss.

## § 8 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Mitglieder, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
- (2) Gewählt werden können alle geschäftsfähigen und volljährigen Mitglieder

## § 9

### Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - a) 1. Vorsitzender
  - b) 2. Vorsitzender
  - c) Kassenwart
  - d) Gewässerwart
  - e) Verantwortlicher für Aufbauarbeit

Weitere Mitglieder können für bestimmte Aufgaben in den Vorstand gewählt bzw. berufen werden.

- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit im Verein und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.
- (3) Der Verein wird im Rechtsverkehr vertreten durch:
  - a) 1. Vorsitzender
  - b) 2. Vorsitzender
  - c) Kassenwart
  - d) Gewässerwart
- (4) Der 1. Vorsitzender leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.
- (5) Der Vorstand wird jeweils für 4 Jahre gewählt.

## § 10

### Ehrenmitglieder

- (1) Mitglieder oder Bürger, welche sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem Vorschlag zustimmen.
- (2) Ehrenmitglieder haben in den Mitgliederversammlungen Stimmrecht.

## § 11

### Beschwerdeausschuss

- (1) Der Beschwerdeausschuss besteht aus 3 Mitgliedern, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er wird jeweils für 4 Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt zeitgleich mit der Vorstandswahl.

## § 12

### Kassenprüfer

- (1) Die Hauptversammlung wählt zwei Kassenprüfer, welche nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins, einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Sie legen der Hauptversammlung einen Prüfbericht vor und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenvorgängers und des übrigen Vorstandes für das jeweilige Geschäftsjahr.

## § 13

### Finanzierungsgrundsätze

- (1) Der Verein finanziert sich aus:
  - a) Aufnahmegebühren
  - b) Mitgliederbeiträgen
  - c) Einnahmen aus Angelberechtigungen und Abnahme von Qualifikationen
  - d) Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln bzw. von Privatpersonen
- (2) Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen.
- (3) Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich vom Vorstand vorgeschlagen und von der Hauptversammlung für das Folgejahr beschlossen.

## § 14

### Leistungen und Einsätze

- (1) Die vom Verein geschaffenen bzw. von ihm genutzten Anlagen und Gewässer, sowie deren Einrichtungen und Ausstattungen bilden eine wichtige Grundlage für die Tätigkeit des Vereines.
- (2) Jedes Mitglied im Alter von 18 Jahren an hat pro Jahr Pflichtstunden zu leisten. Termin für die vollständige Ableistung der Pflichtstunden ist jeweilige 30.11. des laufenden Jahres.
- (3) Für nicht geleistete Pflichtstunden werden Gebühren erhoben. Der Vorstand legt jedes Jahr die Anzahl der zu leistenden Pflichtstunden, sowie die Höhe

der Gebühren für jede nicht geleistete Pflichtstunde für das jeweilige Folgejahr fest.

## § 15

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
  
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Sandersdorf-Brehna, welche es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde in vorliegender Form am 14.12.2013 von der Hauptversammlung des Angelvereins „Vergißmeinnicht“ e.V. Zscherndorf beschlossen.